

Nachrichtlich:

Geschwisterermäßigung

Die Hansestadt Lübeck gewährt auf Antrag eine Geschwisterermäßigung. Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 3a –3e

- vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt)
- für das nächstältere Kind um 30 %
- für das dann nächstälteste Kind um 60 %
- für jedes weitere ältere Kind um 100 %

Bei der Geschwisterermäßigung können auch die Kinder berücksichtigt werden, die bei anderen Trägern oder in Tagespflegestellen betreut werden. Die genannten prozentualen Ermäßigungen gelten nur bis zur Höhe des Mindestbeitrages (z. Zt. 8,- Euro).

Für Betreuungsangebote der Ziff. 3f –3h der Entgeltordnung wird eine Geschwisterermäßigung nicht gewährt.

Ermäßigung nach § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Die Zahlungspflichtigen (mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck) sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs. 3 und 4 KJHG zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgeltes nach Ziff.3a – 3f zu stellen. Zusätzliche Betreuungsangebote sind in der Regel nicht ermäßigungsfähig.

Antragsformulare auf Ermäßigung des Kindertagesstättenentgeltes nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG sind bei den Leiter/innen der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten oder direkt beim Jugendamt.

Anträge sind schriftlich zu stellen beim Jugendamt der Hansestadt Lübeck, Kronsfordter Allee 2-6, und werden

Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Lübeck gGmbH

Entgeltordnung zum Betreuungsvertrag Stand: 01.09.2009

Die Gesellschafterversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenwerkes Lübeck gemein-nützige GmbH -Kitawerk- hat für den Besuch der ev.-luth. Kindertagesstätten in Lübeck die Erhebung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte wie folgt beschlossen:

1. Kostenbeitragspflicht

Für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten werden die unter Ziff. 3 bis 5 aufgeführten Entgelte erhoben.

2. Betreuungsangebote

In den ev.-luth. Kindertagesstätten in Lübeck werden Kinder bis max. 14 Jahren betreut. Die konkreten Betreuungsangebote und die Betreuungszeiten werden auf der Grundlage der derzeit gültigen Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag geregelt. Sie richtet sich nach den jeweiligen organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertagesstätte.

Die Betreuungsangebote erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit.

Der Betreuungsvertrag ist bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (1.8.-31.7) bindend. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich.

2.1. Erweiterte Betreuungsangebote im Sinne dieser Entgeltordnung verlängern die Betreuungszeiten (Kernzeiten – s. dazu Betreuungsvertrag). Eine verlängerte Halbtagsbetreuung kann maximal 6,5 Stunden betragen und endet spätestens um 14:00 Uhr.

2.2. Zusätzliche Betreuungsangebote im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Betreuungsleistungen, die unabhängig von dem Angebot der Ziffern 3a – 3f gemacht und im Betreuungsvertrag geregelt werden.

3. Entgelte für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten. Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kindergartenjahres (Jahresbeitrag für 12 Monate, vom 01.08.-31.07)

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für Kinder unter 3 Jahren, halbtags, monatlich | 194,00 Euro |
| b) | für Kinder unter 3 Jahren, ganztags, monatlich | 260,00 Euro |
| c) | für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags, monatlich | 143,00 Euro |

d) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags, monatlich 194,00 Euro

e) für Vorschulkinder gilt die jeweils gültige Regelung im KiTaG zum beitragsfreien Jahr

f) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließzeiten der Kindertagesstätten) monatlich 129,00 Euro
Eine Betreuung bis 17:00 Uhr ist gem. Ziff. 2.1 im Betreuungsvertrag zu regeln. Sie ist vom Angebot der Kita abhängig.

g) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro angefangene halbe Stunde, monatlich 11,00 Euro

h) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags pro angefangene halbe Stunde monatlich 16 ,00 Euro

i) zusätzliche Betreuungsangebote an einzelnen Tagen pro angefangene Betreuungsstunde (auch verspätete Abholzeit) 2,00 Euro

3.1 Krippenkinder, die im Laufe des Jahres 3 Jahre werden verbleiben in der Gruppe und zahlen weiterhin den vertraglich vereinbarten Krippenbeitrag bis zum Ende des Kitajahres (31.07) .

3.2 Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt dennoch zu entrichten.

4. Monatlicher Beitrag für Getränke und Verpflegung

Das Kitawerk Lübeck gGmbH kalkuliert das Getränke-, Frühstück- und Verpflegungsgeld (Mittagessen) für die Kindertagesstätten selbst, es ist nicht Bestandteil der Entgeltordnung. Die zusätzlichen Kosten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag.

5. Schließung der Einrichtung

Die evangelischen Kindertagesstätten in der Hansestadt Lübeck werden im Laufe eines Kindergartenjahres an bis zu 30 Betriebstagen geschlossen (z.B. Urlaubszeiten des Personals, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Erstattung des Betreuungsentgeltes sowie der Beiträge für Getränke und Verpflegung für diesen Zeitraum besteht nicht. Der monatliche Beitrag ist auf Basis von 12 Monaten errechnet, bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit mit berücksichtigt.

6. Betreuungsleistung während der Schließzeiten

Die evangelischen Kindertagesstätten bemühen sich, bei unabdingbarer Notwendigkeit auch während der Schließungszeiten nach Ziff.5 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung anzubieten.

7. Zahlungspflicht

Zahlungspflichtige im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten sowie die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Kindeseltern.

8. Fälligkeit

- 8.1 Das festgesetzte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Entgelte verrechnet bzw. erstattet.
- 8..2 Die Entgeltspflicht für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entsteht in dem Monat, zu dem das Kind verbindlich laut Betreuungsvertrag angemeldet ist.
- 8..3 Das Betreuungsentgelt einschließlich des Beitrages für Getränke und Verpflegung ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Beiträge des Verpflegungsgeldes können, nach Absprache, bar in der Einrichtung gezahlt werden.
- 8.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Mahngebühren erhoben.
- 9. Kündigung des Betreuungsvertrages**
- 9.1 Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- 9..2 Eine Kündigung des Kindergartenplatzes ist grundsätzlich nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Dieses ist der 31.07. eines jeden Jahres. Unbeschadet davon ist die Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen.
- 9.3 Personensorgeberechtigte können, sofern sie umziehen und ihnen hierdurch ein weiterer Besuch der Kindertageseinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann, den Platz in einer Kindertageseinrichtung vier Wochen vor dem nächsten Monatsende kündigen (längstens bis zum 30.04).
- 10. Kündigung während der ersten drei Monate**
- Eine Kündigung ist zulässig, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate nach Erstaufnahme des Kindes erfolgt. Sie muss 14 Tage zum Monatsende ausgesprochen werden.
- 11. Kündigung durch den Träger der Kindertagesstätte**
- Der Träger der Kindertagesstätte ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz bis vier Wochen vor dem nächsten Monatsende zu kündigen, wenn das Kind aufgrund von Verhaltensweisen einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit dem in der Einrichtung vorgesehenen Personal nicht erfüllt werden kann.
- 12. Fristlose Kündigung**
- 12.1 Wird das monatlich zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlt, so ist der Träger der Kindertagesstätte zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.
- 12.2 Eine fristlose Kündigung erfolgt auch, wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden.
- 12.3 Eine fristlose Kündigung durch den Träger der Kindertagesstätte ist auch dann möglich, wenn ein Kind innerhalb eines Zeitraumes von 30 Betreuungstagen mehr als 15 Betreuungstage unent-schuldigt fehlt.
- 12.4 Die fristlose Kündigung befreit die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung der rückständigen Entgelte.
- 13. Auswärtige Kinder in Kindertageseinrichtungen**
- Vorrangig werden in evangelischen Kindertagesstätten Kinder mit Wohnsitz in Lübeck aufgenommen. Sollen Kinder aus anderen Gemeinden betreut werden, so ist vor der Aufnahme des Kindes eine Kostenübernahmezusage der zuständigen Wohn-gemeinde vorzulegen (§ 25a Abs. 1 Kindertagesstättengesetz). Ebenso ist eine Kostenübernahmezusage der zuständigen Wohn-gemeinde vorzulegen, wenn nach Umzug der Personensorgeberechtigten das Kind weiterhin bis zum Ende des Kindergartenjahres betreut werden soll.
- 14. Grundsätze**
- 14.1 Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass die Hansestadt Lübeck und der Träger der Kindertagesstätte elektronische Datenverarbeitung einsetzt. Die Bestimmungen des Landes-datenschutzgesetzes werden eingehalten.
- 14.2 Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch, d. h. der Träger der Kindertagesstätte ist berechtigt, beide oder einen von ihnen zur Befriedigung seiner Forderung auf Zahlung des Entgeltes und/oder des Verpflegungsentgeltes in Anspruch zu nehmen.
- 14.3 Der Betreuungsvertrag ist als verbindliche Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach Erhalt in der Kindertagesstätte abzugeben. Ansonsten verfällt die Platzvormerkung. Die Entgeltordnung sowie die Richtlinien des Evangelisch-Lutherischen Kitawerkes gGmbH sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- 15. Gültigkeit der Entgeltordnung**
- Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft des Kindertagesstättenwerkes Lübeck gemeinnützige GmbH, befinden.
- 16. Inkrafttreten/Außerkräftreten**
- Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 01.08.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.